

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00505 vom 20. Juli 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00505

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00505 du 20 juillet 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00505 del 20 luglio 2022

Regeste

Eintragung in die Liste gemäss Art. 28 BGFA | Eintragung in die Liste gemäss Art. 28 BGFA. Die Beschwerde verfügt über keine qualifizierte elektronische Signatur des Beschwerdeführers. Dabei handelt es sich um einen formellen und prinzipiell verbesserungsfähigen Mangel. Von einem Rechtsanwalt wie dem Beschwerdeführer darf jedoch erwartet werden, dass ihm die für schriftliche oder elektronische Eingaben geltenden Formvorschriften bekannt sind, weshalb ihm keine Frist zur Nachbesserung gemäss Art. 56 Abs. 1 VRG anzusetzen war bzw. ist (E. 2.2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihm mangels Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.